



Newsletter Corporate/M&A Issue 2|2023

Die Themen dieses Newsletters:

1. [„Eheverträge“ im Gesellschaftsrecht: Warum Syndikatsverträge so weit verbreitet sind und was aus rechtlicher Sicht dabei zu beachten ist](#)
2. [Der „befangene“ Notar bei einer Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen](#)
3. [GmbH-Beteiligung: Haftung des Treugebers für die vom Treuhänder übernommene Einlagepflicht?](#)
4. [Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert](#)
5. [Gastbeitrag: Der hidden Champion – Transaktionsrisikoversicherung](#)

1. „Eheverträge“ im Gesellschaftsrecht: Warum Syndikatsverträge so weit verbreitet sind und was aus rechtlicher Sicht dabei zu beachten ist

Neben der Satzung bzw dem Gesellschaftsvertrag schließen Aktionär:innen von AGs und Gesellschafter:innen von GmbHs gern gesonderte Vereinbarungen über ihr Verhältnis als Co-Eigentümer:innen der Gesellschaft ab. Derartige Vereinbarungen werden häufig als „Syndikatsvertrag“ bezeichnet. Inhalte sind bunt gestreut. Ein Klassiker ist die Koordinierung von Stimmabgaben in der General- bzw Hauptversammlung (wenn dies der einzige Inhalt ist, spricht man auch gern von Stimmbindungsvertrag). Geregelt werden aber mitunter auch Entsende- bzw Nominierungsrechte in/für Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer:innen, Aufsichtsrät:innen, Vorständ:innen), spezielle Zustimmungserfordernisse (Vetorechte für einzelne Eigentümer:innen oder erhöhte Beschlussmehrheiten innerhalb des Syndikats), Vorkaufs- und Aufgriffsrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten, Deadlock-Prozedere, Gewinnverwendung, Gewinn- und/oder Veräußerungserlösvorzüge, zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen, Mitarbeitspflichten (inklusive „Leaver-Bestimmungen“, Informations- und Berichtspflichten und Vieles mehr. Der Syndikatsvertrag ist also so ein bisschen das gesellschaftsrechtliche Pendant zum Ehevertrag im Familienrecht.

Dass man neben Satzung bzw Gesellschaftsvertrag noch ein weiteres, häufig ganz zentrales Vertragswerk stellt, hat mehrere Gründe. Zum einen sind Syndikatsverträge, anders als Satzungen bzw Gesellschaftsverträge, nicht beim Firmenbuchgericht einzureichen, was deren Geheimhaltung erleichtert (bzw eigentlich erst ermöglicht). Manche Inhalte wären, insbesondere bei der AG aufgrund des (was Reichweite und Details betrifft höchst umstrittenen) Prinzips der Satzungsstrenge, in Satzung/Gesellschaftsvertrag mitunter auch nicht regelbar. Und nicht zuletzt können Syndikatsverträge zwar zwischen allen Eigentümer:innen abgeschlossen werden (sogenannte „omnilaterale“



works

Syndikatsverträge), müssen dies aber nicht. Gerade dort, wo es rein um die Koordinierung des Stimmverhaltens geht, sind häufig nur einzelne Aktionär:innen/Gesellschafter:innen Partei.

Syndikatsverträge unterliegen keinen besonderen Formvorschriften und können sogar mündlich abgeschlossen werden (was aus Beweisgründen selbstverständlich nicht ganz optimal ist). Zu beachten sind jedoch einige Ausnahmen, zB im Zusammenhang mit der Verfügung über Geschäftsanteile an GmbHs, die bekanntlich der Notariatsaktform bedürfen (daher sind etwa Syndikatsverträge, die Optionen oder Aufgriffsrechte für bestimmte Gesellschafter:innen vorsehen, zwingend in Notariatsaktsform zu errichten).

Syndikatsverträge führen zu Dauerschuldverhältnissen und sind in der Regel als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren. Sie entfalten bloß schuldrechtliche Wirkungen im Innenverhältnis. Dies bedeutet, dass an die Regelungen (anders als an jene in Satzungen/Gesellschaftsverträgen) nur die Parteien gebunden sind. Aus diesem Grund schreibt man mitunter, insbesondere bei der GmbH, Regelungen betreffend die Veräußerung von Anteilen wie Vorkaufs- und Aufgriffsrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten auch bzw zusätzlich auch in den Gesellschaftsvertrag. Und wenn man die Kenntnisnahme der betroffenen Gesellschaft (sozusagen des gemeinsamen „Kindes“) sicherstellen oder dieser gar Pflichten auferlegen will, nimmt man die Gesellschaft auch mit als Vertragspartei des Syndikatsvertrags auf.

Zur Sicherung der Rechte aus Syndikatsverträgen werden häufig Vertragsstrafen für den Fall des Verstoßes vorgesehen. Seltener gibt es diesfalls sogar Optionen der verletzten Syndikatspartner:innen, die Anteile des/der Verstoßenden aufzugreifen. Dennoch kommt es mitunter (gar nicht so selten) vor, dass Syndikatsverträge verletzt werden, häufig durch syndikatswidrige Stimmabgabe in der General- bzw Hauptversammlung. Was dann? Syndikatswidrige Stimmabgaben sind zwar grundsätzlich gültig. Der OGH anerkennt jedoch (unter bestimmten Umständen) in ständiger Rechtsprechung eine Anfechtungsmöglichkeit. Dies insbesondere, wenn ein omnilateraler Syndikatsvertrag vorliegt und die Gesellschaft eine personalistisch ausgeprägte Struktur aufweist. Anfechten kann man natürlich auch immer dann, wenn ein Syndikatsvertrag im Einzelfall ohnehin nur konkretisiert, was sich für die Eigentümer:innen aus gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten ohnehin auch ergibt (und sich somit im Prinzip aus dem Gesetz ergibt). Ist der Verstoß schon passiert, kann man ansonsten natürlich wegen Vertragsbruchs Schadenersatz vom/von der verletzten Vertragspartner:in verlangen. Und weiß man im Einzelfall schon vorab, dass ein syndikatswidriger Beschluss gefasst wird, etwa aufgrund einer Einberufung zu einer Versammlung mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt, kann man auch Unterlassung (unbedingt mit einstweiliger Verfügung) verlangen.



works

Der OGH hatte sich übrigens schon mehrfach mit der Durchsetzung, aber auch mit der Auslegung von Syndikatsverträgen zu beschäftigen. Dazu finden Sie in unserem Newsletter-Archiv schon Eini- ges. Zur Erinnerung: Kürzlich wurde der Gesellschafterausschluss, also der Squeeze-out, vom Höchstgericht als zustimmungspflichtige „Umgründungsmaßnahme“ interpretiert.

Besondere Vorsicht ist beim „Hantieren“ mit Syndikatsverträgen geboten, wenn es um Aktien an Gesellschaften geht, die zum Handel an einem geregelten Markt wie dem Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind. In diesem Fall gelten sowohl die börsrechtliche Beteiligungspublizi- tät als auch das Übernahmegesetz, die sehr komplexe Regelungen zur Zurechnung von Stimmrech- ten und Aktienbesitz haben. Es ist daher äußerst wichtig, dass Aktionär:innen bei jedem Abschluss von Syndikatsverträgen und bei jeder Änderungsentscheidung die potenziellen Auswirkungen auf meldepflichtigen Beteiligungsschwellen sowie die mögliche Verpflichtung zur Legung eines Über- nahmeangebots im Hinterkopf haben.

Insgesamt kann man sagen, dass sich Syndikatsverträge sehr gut dazu eignen, vertrauliche Ab- sprachen zwischen den Gesellschafter:innen zu ermöglichen. Aufgrund der flexiblen Gestaltun- gmöglichkeiten können die Gesellschafter:innen sehr vielfältige, an ihre Bedürfnisse angepasste Regelungen treffen. Auf diese Weise können Gesellschafter:innen die Einflussmöglichkeiten unab- hängig von den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen wesentlich vergrößern oder auch vermin- dern bzw. die Position der Minderheitsgesellschafter:innen verstärken (beispielweise mit der Ein- räumung eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat). Syndikatsverträge zu entwerfen und zu verhandeln gehört quasi zu unserem täglichen Brot. Wir unterstützen selbstverständlich auch Sie gern dabei!

Gernot Wilfling / Dominika Szanto

2. Der „befangene“ Notar bei einer Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen

In § 76 Abs 2 GmbH ist geregelt, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Notariatsaktes bedarf. Die Formpflicht gilt nach herrschender Ansicht sowohl für das Verpflichtungs- als auch für das Verfügungsgeschäft. Die Art des Vertrages, aufgrund dessen die Übertragung erfolgen soll, ist nicht entscheidend, weshalb neben Kaufverträgen auch Tausch- oder Schenkungsverträge der Formpflicht unterstellt sind. Die Bestimmung bezieht sich auch auf alle Geschäfte, die auf eine künftige Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet sind, zu nennen sind etwa Vorkaufsrechte, Op- tionsrechte und andere Aufgriffsrechte. Ein Spezialproblem stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen die Treuhandvereinbarungen dar. Nach nunmehr herrschender Mei-



works

nung ist die Verpflichtung zur Übertragung eines treuhändig gehaltenen Geschäftsanteils an den Treugeber nicht formpflichtig.

Die Bestimmung des § 76 Abs 2 GmbHG ist zwingend. Weder der Gesellschaftsvertrag noch die Vertragsparteien können die Übertragung abbedingen. Die Verletzung der Formpflicht bewirkt die Unwirksamkeit der Geschäftsanteilsabtretung.

Der OGH hat nun in der Entscheidung 2 Ob 242/22k entschieden, dass auch dann kein formwirksamer Notariatsakt vorliegt, wenn der beurkundende Notar auch „in der Sache selbst beteiligt“ ist. Im zu entscheidenden Sachverhalt hat der Alleingesellschafter einer GmbH seinen Geschäftsanteil mittels Schenkungsvertrags an eine Privatstiftung übertragen. Der für die Übertragung nötige Notariatsakt wurde von einem Notar errichtet, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes der empfangenden Privatstiftung war. In weiterer Folge verstarb der übertragende Gesellschafter. Seine Witwe und seine Tochter wandten im Verlassenschaftsverfahren die Unwirksamkeit des Abtretungsvertrages ein. Im Wesentlichen brachten sie vor, dass der Vertrag deshalb gemäß § 33 Abs 2 NO unwirksam sei, da der beurkundende Notar zugleich Vorstandsmitglied der am Abtretungsvertrag beteiligten Stiftung war.

Ein Notar darf nach § 33 Abs 1 NO in Sachen, in denen er selbst beteiligt war, oder wenn in der Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen Vorteil aufgenommen werden soll, keine Notariatsurkunde aufnehmen. Nach Rsp des OGH ist ein Notar auch dann „in der Sache selbst beteiligt“ und von der Aufnahme einer Notariatsurkunde ausgeschlossen, wenn er Organ oder Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer juristischen Person ist, welche das zu beurkundende Geschäft geschlossen hat. Da der beurkundende Notar zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes war, lag kein formwirksamer Notariatsakt vor. Somit war das Vorbringen der Witwe und Tochter des Verstorbenen berechtigt. Konsequenz der Entscheidung war, dass der GmbH-Geschäftsanteil nicht in das Eigentum der Privatstiftung übergang und stattdessen in den Nachlass fiel.

Jakob Schweighofer

3. GmbH-Beteiligung: Haftung des Treugebers für die vom Treuhänder übernommene Einlagepflicht?

Die Treuhandbeteiligung ist eine beliebte Form der mittelbaren Beteiligung an einer GmbH. Diese Beteiligungsform ist so ausgestaltet, dass der Geschäftsanteil vom/von der Treuhänder:in (als Gesellschafter:in) für eine/n Dritte:n, den/die Treugeber:in, gehalten wird. Wie in jeder Gesellschafter:innenkonstellation in einer GmbH, sind auch bei Treuhandkonstruktionen naturgemäß die Kapitalaufbringungsvorschriften einzuhalten. Einlageverpflichtete/r des treuhändig gehaltenen Geschäftsanteils ist grundsätzlich der/die Treuhänder:in. Mit der Frage, ob ausnahmsweise auch



works

der/die Treugeber:in für die vom/von der Treuhänder:in übernommene Einlagepflicht haftet, hat sich der OGH in seiner Entscheidung vom 25.01.2023 zu 6 Ob 31/22k befasst.

Nach dem Trennungsgrundsatz sind die Gesellschaftsbeteiligung und das Treuhandverhältnis zwischen Treuhänder:in und Treugeber:in grundsätzlich strikt voneinander zu trennen. Demnach ist der/die Treuhänder:in Gesellschafter:in mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Verglichen dazu besteht zwischen dem/der Treugeber:in und der Gesellschaft keine Rechtsbeziehung. Der/die Treugeber:in kann die mit der Beteiligung verbundenen Rechte immer nur dann geltend machen, wenn der/die Treuhänder:in ihm/ihr diese zuvor abtritt. Da der/die Treugeber:in jedoch der/die wirtschaftliche Inhaber:in (und Begünstigte/r) des Gesellschaftsanteils ist, stellte sich im Sachverhalt die Frage, ob neben dem/der Treuhänder:in, der/die jedenfalls von der Einlagepflicht gem § 63 Abs 1 GmbHG erfasst ist, auch der/die Treugeber:in für die Kapitalaufbringung einzustehen hat.

Für die Lösung der oben genannten Frage warf der OGH einen genaueren Blick auf den Zweck des § 63 Abs 1 GmbHG. Dieser soll, unter anderem, die Kapitalaufbringung in einer GmbH sicherstellen. Dabei wird ersichtlich, dass hierbei die Interessen der Gesellschaftsgläubiger:innen, einen möglichst großen Haftungsfonds zu erlangen, jenen des/der Treugebers:in, seine/ihre bloße mittelbare Beteiligung festzuhalten und möglichst nicht nach außen in Erscheinung zu treten, gegenüberstehen. In Hinblick auf die Lit ist es für das Überwiegen der Gläubiger:inneninteressen gerade nicht ausschlaggebend, ob der/die Treugeber:in gesellschaftsintern mit Leitungs- oder Herrschaftsrechten ausgestattet ist. Der OGH bejaht eine Haftung des/der Treugebers:in für die vom/von der Treuhänder:in übernommenen Einlagepflicht nur dann, wenn die Zwischenschaltung eines/r Treuhänders:in offenkundig Umgehungs- bzw Missbrauchs Zwecken dient.

Und das sah das Höchstgericht im vorliegenden Fall nicht als gegeben an: Die GmbH, welche (in der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter) EUR 17.500 an ausstehender Einlage einforderte, wandte sich nicht an ihren direkten Gesellschafter, eine später (nach der Gründung der GmbH gelöscht) britische Limited, sondern einen der beiden Gesellschafter der Limited, sozusagen den Gesellschafter der Gesellschafterin, der bei der GmbH auch als faktischer Geschäftsführer handelte. Dass die britische Limited (zwecks Verschleierung der Eigentümerschaft bei der GmbH) zwischengeschaltet war und die Anteile an selbiger auch nur für ihre beiden Gesellschafter treuhändig hielt und der Beklagte eben, wie gesagt, als faktischer Geschäftsführer der GmbH agierte, reichte dem OGH hier nicht; kein Rechtsmissbrauch!

Melike Okulmus



works

4. Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert

In der Pandemie haben sich virtuelle Versammlungen diverser Gesellschaftsorgane gut bewährt. Rechtsgrundlage war eine Übergangsregelung, die am 30.06.2023 endgültig ausläuft. Dafür ist für den wichtigen Teilbereich der Hauptversammlungen eine Dauerlösung in Sicht. In diesem Beitrag beschreiben wir die Eckpunkte basierend auf dem derzeitigen Ministerialentwurf.

- Es soll künftig ein eigenes Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) geben, welches für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen gilt.
- Das VirtGesG behandelt ausschließlich „Eigentümerversammlungen“ im weitesten Sinn, also Aktionärs-, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen. Nachdem in unserer Beraterpraxis die Aktiengesellschaft voraussichtlich ein häufiger Anwendungsfall sein wird, verwende ich nachfolgend die aktienrechtliche Terminologie (anders als das Gesetz, welches mit den Begriffen des GmbH-Rechts arbeitet). Das nachfolgend Gesagte gilt aber natürlich ungeachtet dessen auch für GmbH, SE, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen.
- Für Sitzungen anderer Organe, etwa Vorstand/Geschäftsführung oder Aufsichtsrat gilt das neue Gesetz nicht. Die Zulässigkeit sogenannter „qualifizierter Videokonferenzen“ für derartige Organsitzungen wird in der Lehre aber soweit ersichtlich auch ohne gesetzliche Grundlage überwiegend bejaht (sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind). Es empfiehlt sich allenfalls, hierfür in den jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend vorzubauen.
- Ganz wichtig: Wenn künftig Hauptversammlungen virtuell (also ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen) oder allenfalls auch hybrid abgehalten werden sollen, ist das zwingend in der Satzung zu regeln. Wo in dieser Hauptversammlungssaison noch möglich und gewünscht sollten also in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung Vorkehrungen getroffen werden. Dabei kann das Format entweder schon in der Satzung selbst vorgegeben werden, oder (praktisch häufiger) der Vorstand zu einer Abhaltung in virtueller oder hybrider Form ermächtigt werden. Im Fall einer Ermächtigung hat der Vorstand bei der Einberufung die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer:innen angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Satzungsbestimmung ist für höchstens fünf Jahre zu befristen, wird künftig also wie etwa auch das genehmigte Kapital periodisch zu erneuern sein.
- Im Grunde gilt, dass virtuelle Versammlungen als sogenannte „einfache Versammlungen“ abgehalten werden können. Bei Aktiengesellschaften, die zwingend eine/einen Versammlungsleiter:in haben müssen, kann aber stattdessen auch eine sogenannte „moderierte virtuelle Versammlung“ stattfinden. Einfache virtuelle Versammlungen sind nur zulässig, wenn eine Teil-



works

nahmemöglichkeit mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, wobei sich jede(r) Teilnehmer:in zu Wort melden, abstimmen und Widerspruch erheben können muss. Das ist bei einer größeren Anzahl an Aktionär:innen natürlich faktisch unmöglich. Das Format taugt aber natürlich für einen kleineren Teilnehmerkreis.

- Bei der „moderierten virtuellen Versammlung“ ist optische und akustische Übertragung der Versammlung für die Aktionär:innen vorgeschrieben, nicht aber der „Zweiweg“, was dieses Format auch für eine größere Aktionär:innenzahl brauchbar macht. Die Aktionär:innen müssen hier aber, eben moderiert durch den/die Versammlungsleiter:in, die Möglichkeit haben, sich per Videokonferenz zu Wort zu melden. Außerdem müssen sie ihr Stimmrecht, Widerspruchsrecht etc im Wege der elektronischen Kommunikation selbst ausüben können.
- Wie die Übergangsregulierung enthält auch der Ministerialentwurf für ein VirtGesG Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften. Hervorzuheben sind hier, wenn auch aus der etablierten „COVID-Praxis“ bereits bekannt:
 - Es muss einen elektronischen Kommunikationsweg wie eine E-Mail-Adresse der Gesellschaft geben, über welchen Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermittelt werden können. Für die Übermittlung auf diesem Weg kann nach meinem Verständnis eine zeitliche Schranke eingeführt werden, wobei bis mindestens zum dritten Werktag vor der Hauptversammlung eine Übermittlung möglich sein muss. Zudem müssen Aktionär:innen nach meinem Verständnis auch während der Hauptversammlung Wortmeldung abgeben und Beschlussanträge stellen können und dürfen direkt an der Abstimmung teilnehmen und Widersprüche erheben.
 - Sozusagen als „Goodie“ hat die börsennotierte AG den Aktionär:innen auf eigene Kosten wie bisher Stimmrechtsvertreter:innen zur Verfügung zu stellen (bisher vier, nunmehr zwei). Dies ebenso wie bisher für die Stimmrechtsabgabe, die Stellung von Beschlussanträgen und die Erhebung von Widersprüchen. Das Rede- und Auskunftsrecht wird von den Aktionär:innen jedenfalls selbst ausgeübt.

Interessant finde ich auch, dass nach Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung Aktionär:innen, die 10% des Grundkapitals auf sich vereinen, bis zum Ende des Geschäftsjahres verlangen können, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in einer Form stattfindet, die eine physische Teilnahme der Aktionär:innen ermöglicht.

Auch wenn wie gesagt die Stellungnahmefrist zum Ministerialentwurf noch läuft und dieser in weiterer Folge auch noch Nationalrat und Bundesrat passieren muss gehe ich davon aus, dass das Gesetz in dieser (oder sehr ähnlicher Form) kommen wird. Nach Zirkulieren eines ersten Entwurfs Ende 2022 ist in den letzten Monaten darüber ja schon ausgiebig diskutiert worden und ich nehme



works

an, dass der nunmehrige Entwurf das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses ist. Geplantes Inkrafttreten ist 14.07.2023.

Wer sich schon jetzt auf das neue Gesetz vorbereiten will: Wir unterstützen Sie dabei gern!

Gernot Wilfling

5. Gastbeitrag: Der hidden Champion – Transaktionsrisikoversicherung

Die Nerven liegen blank und nach wochenlangen Verhandlungen wird die Transaktion abgesagt. Wenn sich die Parteien bei Gewährleistungsthemen uneins sind kann die Transaktionsrisikoversicherung vielfach Abhilfe schaffen. Die sogenannte Warranties & Indemnities Insurance, kurz W&I Versicherung, ist ein großer Mehrwert und Transaktionskatalysator und findet vermehrt Eingang in die österreichische M&A Praxis. Der Grund: Die Konkurrenz unter den Versicherern für den österreichischen Markt nimmt weiter zu und auch die angebotene Deckung hat sich in den letzten Jahren stark verbessert bei niedrigeren Prämien.

Die W&I Versicherung soll unbekannte Risiken der Transaktion absichern. Ziel ist 95% des Gewährleistungskatalogs im Kaufvertrag durch die W&I Polizze abzusichern und somit das Risiko des Verkäufers auf den Versicherer zu übertragen. Der Käufer ist in 98% aller Fälle Versicherungsnehmer und wendet sich bei einem Gewährleistungsbruch direkt an die Versicherung. Der Rückgriff auf den Verkäufer ist zumeist ausgeschlossen (ausgenommen Vorsatz und Arglist).

Die W&I Versicherung ermöglicht auch eine verbesserte Deckung und zwar durch entsprechende „enhancements“ wie beispielsweise

- ein Knowledge Scrape (objektive Deckung der Gewährleistungsklausel anstatt nach Wissen des Verkäufers),
- verlängerte Gewährleistungsfristen sowie
- erweiterte versicherungsnehmerfreundliche Definitionen und
- höhere Haftungsgrenzen.

Weitere Vorteile sind

- das Absehen von aufgeschobenen Kaufpreiszahlungen und Treuhandkonstruktionen
- Angebotsverbesserung in einem kompetitiven Auktionsprozess
- Streitvorbeugung nach der Transaktion, wenn Unternehmensgründer im Management des Unternehmens verbleiben sowie mehrere Verkäufer involviert sind



works

- großer Haftungsfonds der Versicherer (Rating S&P A- oder höher) – bei natürlichen Personen als Verkäufer wesentlich, aber auch bei Unternehmen ohne Rating oder im Rahmen von Insolvenzverkäufen wichtig

Die Prämien liegen üblicherweise bei ca 1% der Deckungssumme (Mindestprämien sind anwendbar). Üblicherweise liegt die Deckungssumme im Bereich 15-30% des Enterprise Value (die konkrete Deckungssumme hängt letztlich von der Transaktionsgröße ab). Im Immobilienbereich sehen die Versicherer von einem Selbstbehalt für Zwecke der Polizze ab, im operativen Bereich kann man mit einem Selbstbehalt im Ausmaß zwischen 0.25% und 0.5% des Enterprise Value rechnen.

Die Versicherer haben in den vergangenen Jahren auch in den Bereich Schadensbearbeitung investiert und interne Kapazitäten aufgebaut und stellen dadurch eine rasche Schadensabwicklung sicher (2019 wurde die überwiegende Mehrheit der Anträge innerhalb von 18 Monaten bearbeitet und bezahlt und davon der Großteil innerhalb 6 Monate). Auch hinsichtlich der Bereitschaft der Auszahlung eines Schadens sind die Versicherer wesentlich pragmatischer als die Verkäufer und verfolgen den Grundsatz berechnete Forderungen rasch zu bezahlen.

Veronika Böhm (Marsh Austria GmbH)



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at